



Stadt Ottweiler

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Ottweiler (14.500 Einwohner) ist nach Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers die Stelle

der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zum 01. Oktober 2019

neu zu besetzen. Der Amtsinhaber bewirbt sich wieder.

Gemäß § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) dauert die Amtszeit bis zum 30. September 2029.

Die Besoldung erfolgt nach § 2 der Saarländischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 16. Eine Höherstufung nach Besoldungsgruppe B 2 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit als Bürgermeisterin / Bürgermeister durch Beschluss des Stadtrates möglich. Im Falle der Wiederwahl des derzeitigen Amtsinhabers erfolgt dessen Besoldung weiterhin nach der Besoldungsgruppe B 2.

Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach der Verordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an hauptamtliche kommunale Wahlbeamte und Behördenleiter gewährt.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister ist jede Deutsche / jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz und jede Unionsbürgerin / jeder Unionsbürger, die oder der am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet hat, die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament besitzt und die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

In das Amt kann nicht gewählt werden, wer am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird am **26. Mai 2019** von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Ottweiler in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat keiner der Bewerberinnen / Bewerber diese Mehrheit erhalten, erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

Die eventuell notwendig werdende Stichwahl findet am **09. Juni 2019** statt.

Neben der beamtenrechtlich notwendigen schriftlichen Bewerbung ist zur Teilnahme an der Wahl auch die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages als Einzelbewerberin / Einzelbewerber oder durch eine Partei bzw. Wählergruppe erforderlich. Der Gemeindevorstand wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Ottweiler auffordern.

Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet am **21. März 2019, 18.00 Uhr** (66. Tag vor der Wahl).

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, denen bei der letzten Stadtratswahl oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz zufiel, bedürfen der Unterstützung von mindestens 99 wahlberechtigten Bürgerinnen / Bürgern. Dies gilt auch für Einzelbewerber. Der Unterstützung des Wahlvorschlages einer Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **21. März 2019** an die Stadt Ottweiler, Gemeindevahllleiter, Illinger Straße 7, 66564 Ottweiler, unter dem **Kennwort "Wahl Bürgermeisterin oder Bürgermeister"** zu richten.

Informationspflicht gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Mit der Übermittlung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit unserer Datenschutzerklärung einverstanden. Diese können Sie auf unserer Webseite unter der Rubrik „Verwaltung/Stellenangebote“ einsehen.

Ottweiler, 14.12.2018

Der besondere Gemeindevahllleiter

gez. Reiner Meeß